

Suisse Garantie
Branchenreglement für die Produktgruppe
Zucker und Zuckerprodukte



Dok. Nr. 7.8d

Version Nr. 7 vom 24. Januar 2020

Genehmigt von der Technischen Kommission der AMS am 27. Februar 2020
In Kraft ab 01. Mai 2020

Inhalt

1	Generelles	3
1.1	Zweck des Branchenreglements	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Mitgeltende Unterlagen / Dokumente	3
1.5	Mitgliedschaft beim Branchenverband	3
1.6	Organe der Branche	3
1.7	Qualitätssicherung	4
2	Definitionen und Begriffe	4
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	4
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	4
3	Anforderungen	5
3.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.2	Anforderungen an die Zuckerrübenproduktion (erste Produktionsstufe)	5
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	5
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	5
3.3	Anforderungen an die Verarbeitung (zweite Produktionsstufe)	6
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	6
4	Anmeldeverfahren	7
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	7
5.1	Grundsätze	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Verantwortlichkeit des Berechtigten	7
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema)	7
5.2	Inspektionen (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	8
5.2.1	Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen	8
5.2.2	Inspektionsdokumente	8
5.2.3	Inspektionsstellen	8
5.2.4	Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe	8
5.3	Zertifizierung	8
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung	8
5.3.2	Zertifizierungsdokumente	8
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung	9
5.3.4	Audits	9
5.3.5	Zertifizierungsstellen	9
5.4	Rückverfolgbarkeit	9
6	Kennzeichnung der Produkte	9
7	Kosten und Gebühren	9
7.1	Gebühren der AMS	9
7.2	Gebühren der Branche	9
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten	9
Anhang I: Warenflussschema		11
Anhang II Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe		12

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Interprofession Zucker ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

Schweizer Zucker AG
Interprofession Zucker
3270 Aarberg
Tel: 032 391 62 00
e-Mail: info@zucker.ch
www.zucker.ch

1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Produktgruppe Zucker und Zuckerprodukte.

1.4 Mitgeltende Unterlagen / Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS Dachreglement) ¹⁾
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie ¹⁾
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Zucker und Zuckerprodukte
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ¹⁾
- Anmeldeformular

¹⁾www.suissegarantie.ch

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Mit der Unterzeichnung des Anbauvertrages für Zuckerrüben wird der einzelne Rübenpflanzler Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzler SVZ sowie der Westschweizerischen Vereinigung der Zuckerrübenpflanzler resp. der Ostschweizerischen Vereinigung für Zuckerrübenbau. Der SVZ vertritt als Dachorganisation die Interessen der Produzenten in der Interprofession. Die im Zusammenhang mit Suisse Garantie erbrachten Leistungen des Branchenverbandes sind grundsätzlich entschädigungspflichtig.

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgendes Organ: Die Interprofession.

Sie setzt sich zusammen aus:

-vier Vertretern der Schweizer Zucker AG

-vier Vertretern des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzler

Die Interprofession ist ein durch den Bund, die Zuckerfabriken und die Rübenpflanzervereinigungen anerkanntes Gremium. Sie arbeitet nach den von ihr ausgearbeiteten allgemeinen Grundsätzen. Ihre Aufgaben sind:

- Erarbeitung des Branchenreglements für Zucker
- Jährliche Ausarbeitung der Branchenvereinbarung für die Übernahme und Bewertung der Zuckerrüben
- Ausarbeitung der allgemeinen Bestimmungen im Zuckerrübenanbauvertrag
- Klärung technischer Fragen

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Interprofession sind in einem Vertrag zwischen der Schweizer Zucker AG und dem Schweizerischen Verband der Zuckerrübenpflanzer vom 1. Juli 2008 geregelt

1.7 Qualitätssicherung

Grundlagen der Qualitätssicherung bilden das vorliegende Branchenreglement sowie die individuellen Qualitätssicherungssysteme des Vermarkters von Zucker.

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS-Dachreglements Ziff. 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

Zucker

Als Zucker werden folgende Produkte bezeichnet:

Feinkristallzucker
Sachetszucker
Zuckersticks
Würfelzucker
Puderzucker
Gelierzucker
Invertflüssigzucker
Feinster Backzucker
Brauner Rübenzucker

Nebenprodukte

Es fallen bei der Zuckergewinnung folgende Zuckernebenprodukte an:

Melasse
Pressschnitzel
Ricokalk
Hefedicksaft

Verarbeitung

Als Verarbeitung wird in diesem Reglement die Gewinnung des Zuckers sowie jede Art der Bearbeitung und des Verpackens in den Zuckerfabriken bezeichnet.

Handel

Als Handel werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Zucker ab der Stufe Zuckerfabrik lagern, bearbeiten, verpacken und in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen wollen.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Zuckerrübenproduktion (erste Produktionsstufe)

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
Schweizerische Herkunft Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	kritische Anforderung
Ökologische Anforderungen Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden.	kritische Anforderung
Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Es dürfen keine gentechnisch veränderten Rüben angebaut werden.	kritische Anforderung
Warenflusstrennung Es werden innerhalb desselben Betriebes nur Rüben angebaut, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen.	kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen ¹⁾	Anforderungsniveau
Der Anbaubetrieb erfüllt die Anforderungen gemäss der Branchenvereinbarung und des Anbauvertrages	nicht kritisch
Zur Aussaat der Rübenfläche ist ausschliesslich Zuckerrübensaatgut zu verwenden, welches der offiziellen Sortenliste entspricht und durch die Schweizer Zucker AG vermittelt wurde.	nicht kritisch
Die für das Lieferrecht benötigte Zuckerrübenfläche ist durch den Vertragsnehmer selbst zu bewirtschaften. Rübenlieferrechte sind nicht handelbar.	nicht kritisch

1) Mit dem Abschluss des Anbauvertrages bestätigt der Produzent die Einhaltung der Punkte, welche in der Branchenvereinbarung und den allgemeinen Vertragsbestimmungen umschrieben sind. Die Dokumente sind bei der Trägerorganisation einsehbar.

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung (zweite Produktionsstufe)

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
Verarbeitung in der Schweiz ¹⁾	kritische Anforderung
Ökologischer Leistungsnachweis Von jedem Lieferanten muss die unterschriebene Bestätigung resp. eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Betrieb für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben ist, an ihm teilnimmt und kontrolliert wird gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13: 1. Titel, 2. Kap., 2. Abschn. und 3. Abschn. und Anh. 1).	kritische Anforderung
Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Es dürfen keine gentechnisch veränderten Rüben verarbeitet werden.	kritische Anforderung
Warenflusstrennung Die Lagerung des mit Suisse Garantie gekennzeichneten Zuckers ist so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.	kritische Anforderung
Rückverfolgbarkeit Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, ...) deklariert (Suisse Garantie, SGA oder SG im Artikelstamm). Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte entweder mit der Garantiemarke oder mit einem eindeutigen Schriftzug (Suisse Garantie, SGA, SG) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.	nicht kritisch
Zusatzstoffe nach GHP Für die unter dieses Reglement fallenden Produkte sind keine Zusatzstoffe zulässig. Ausgenommen sind Pektin (E 440), Citronensäure (E 330), Natriumcitrat (E 331) und Kaliumsorbat (E 202) für Gelierzucker. Ihre Verwendung folgt dem Grundsatz der Guten Herstellungspraxis.	nicht kritisch
Qualitätsmanagement-System Im Verarbeitungsbetrieb ist ein Qualitätsmanagement-System vorhanden.	nicht kritisch

¹⁾ gemäss DR Ziffer 3.1.1

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und Anmeldeunterlagen für die Produktion und Verarbeitung von Zucker mit der Kennzeichnung Suisse Garantie können bezogen werden bei:

Schweizer Zucker AG
Interprofession Zucker
3270 Aarberg

Tel: 032 391 62 00
Fax: 032 391 62 40
e-Mail: info@zucker.ch
www.zucker.ch

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS Dachreglements (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

Auf der ersten Produktionsstufe (Rübenanbaubetrieb) werden gemäss AMS-Grundsatz die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt. Die Branche führt die Liste der aufgrund der Inspektionen anerkannten und berechtigten Betriebe.

Zertifizierungen sind ab der zweiten Produktionsstufe (Zuckerfabriken) vorgeschrieben.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeit des Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a. Mit den Zuckerrübenproduzenten ist vertraglich zu regeln und bestätigen zu lassen, dass die zu liefernden Rüben den Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement entsprechen.
- b. Werden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angeliefert, welche die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen.
- c. Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d. Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e. Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und relevante Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Gesamtsystem ist aus dem Warenflussschema (Anhang 1) ersichtlich. Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetriebe) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt.

5.2 Inspektionen (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Rübenproduzent lässt sich von einer beauftragten Inspektionsstelle überprüfen. Die Kontrollen werden gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15) durchgeführt. Mit dem Anbauvertrag gibt der Rübenpflanzer bekannt, dass er die Anforderungen für Suisse Garantie erfüllt. Zudem ermächtigt er das BLW, der Schweizer Zucker AG zu bestätigen, dass der Betrieb für den Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN eingeschrieben ist, an ihm teilnimmt und kontrolliert wird. Von Betrieben, die beim BLW nicht registriert sind, verlangen die Zuckerfabriken die ÖLN Anmeldungen für das entsprechende Anbaujahr.

Rüben schweizerischer Herkunft gemäss Ziffer 3.2.1, welche die Anforderungen nicht erfüllen, können nicht übernommen werden.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung ob der Betrieb für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben ist, an ihm teilnimmt und kontrolliert wird.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Die Liste der am ÖLN-Programm teilnehmenden Betriebe und die Kontrolle des Inlandzucker-rübenanbaues erfolgen durch das Bundesamt für Landwirtschaft (resp. in dessen Auftrag), während die Untersuchung nach gentechnisch veränderten Erbsubstanzen des eingesetzten Zuckerrübensaatgutes durch Agroscope vorgenommen wird.

5.2.4 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe

Im Anhang 2 ist das Verfahren bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe (Anbau/Urproduktion) geregelt.

Die Interprofession ist verantwortlich für die Sanktionierungen bei Verstössen gegen die Anforderungen (Ziff. 3.2). Sie entscheidet über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug der Anerkennung.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungen sind allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind. Falls erforderlich können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Betriebe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits in der Regel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung/Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen:

www.suissegarantie.ch/de/suisse-garantie-partner/zertifizierungsstellen-36.html

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Die Schweizer Zucker AG stellt die betriebsinterne Rückverfolgbarkeit der Produkte sicher. Die Rückverfolgbarkeit zwischen der ersten Produktionsstufe und der Schweizer Zucker AG erfolgt durch Lieferbestätigungen.

Auf den nachgelagerten Stufen wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke Suisse Garantie sichergestellt.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement (Ziff. 6.3 bis 6.5) sowie dem Gestaltungsmanual.

7 Kosten und Gebühren

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr für die Garantiemarke Suisse Garantie der AMS für die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung beträgt Fr. 50.- (exkl. MWST) und wird dem Benutzungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt.

7.2 Gebühren der Branche

Die Branche erhebt - im Zusammenhang mit Zertifizierungen - keine Gebühr. Die Kosten für den Aufbau und Unterhalt des Systems Suisse Garantie werden von der Schweizer Zucker AG getragen.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten der Inspektion gehen zu Lasten der Zuckerrübenproduzenten.

Die Kosten der Zertifizierungen gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.

Rechnungsstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions-, bzw. Zertifizierungsstelle an den überprüften Betrieb.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 24.01.2020 durch die Interprofession Zucker verabschiedet.

Schweizer Zucker AG

Schweizerischer Verband der
Zuckerrübenpflanzer




Dr. G. Stäger
CEO



P. Imhof
Leiter
Rübenmanagement



J. Meyer
Präsident

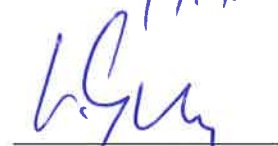


I. Vonlanthen
Geschäftsführerin

Dieses Branchenreglement wurde am 27.02.2020 durch die Technische Kommission der AMS genehmigt und tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Es löst die Fassung vom 1. Januar 2018 ab.

Datum: 14.4.2020

Unterschriften:

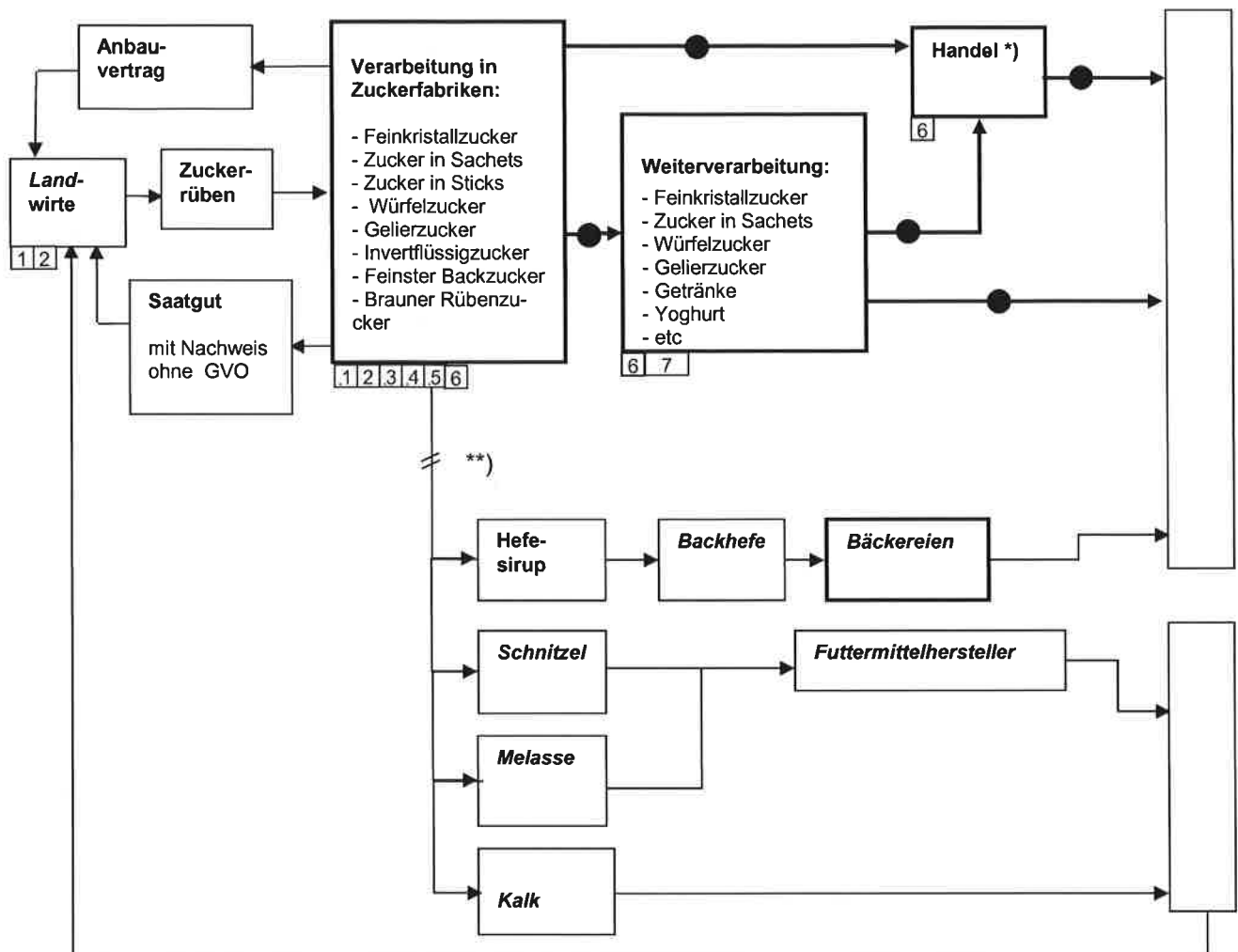


U. Schneider
Präsident AMS



D. Etienne
Geschäftsführer AMS

Anhang I: Warenflussschema



LEGENDE

Zertifizierung

● gekennzeichnete Produkte

— Produktion inspiziert

— Produkt zertifiziert und Nachweis über Herkunft erbracht

*) Zertifizierung, nur wenn umverpackt wird

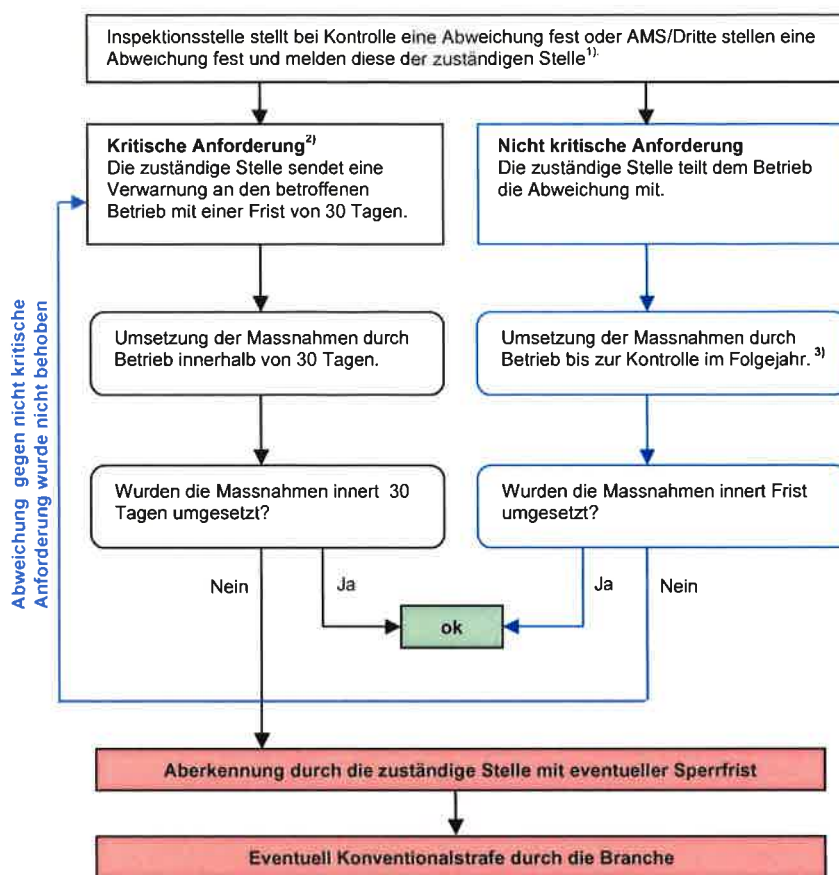
***) Diese Produkte werden nicht gekennzeichnet

Nachweisdokumente

1. Kontrollbericht (ÖLN) und/oder ÖLN Anmeldung
2. Lieferbestätigung
3. Rübenabrechnung
4. GVO-Bescheinigung und -Analysen (Nachweis ohne gentechnisch veränderter Substanzen)
5. Aufzeichnungen über Qualitätssicherung
6. Zertifikat Suisse Garantie
7. Bestätigung für Halbfabrikate (gem. DR Kap. 3.1.2 und 4.5)

Anhang II Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe

2.1 Sanktionsschema



1) Zuständige Stelle ist die Interprofession.

2) Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.

3) Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

2.2 Sanktionierung von Betrieben

Verstösse gegen die Suisse Garantie Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an die Trägerorganisationen gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der zuständigen Stelle verifiziert und gemäss Sanktionsschema behandelt.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

2.3 Sanktionsübersicht

Bereich	Art der Kontrolle	Kontrollorgan	Anforderungsniveau	Massnahmen
Schweizerische Herkunft gemäss Ziffer 3.2.1	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss
Einschreibung resp. Teilnahme am ÖLN	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss
Anbau von gentechnisch nicht veränderten Kulturen	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss
Erfüllung der Anforderungen des Anbauvertrags und der Anbauvereinbarung	Inspektion	Interprofession bzw. von ihr beauftragte Stellen	Nicht kritisch	1. Mal schriftliche Verwarnung 2. Mal Ausschluss

Die Betriebe können keinen Wechsel der Inspektionsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind. Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen voraus.

2.4 Rekursverfahren

2.4.1 Rekurse

Das Rekurswesen gilt für alle Sanktionen. Rekurse gegen die Entscheide der zuständigen Organisation können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Rekursinstanz ist die Interprofession Zucker, c/o Schweizer Zucker AG, Postfach, 3270 Aarberg.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

2.4.2 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht gemäss Branchenvereinbarung.